

Der NABU Hamburg begrüßt aus ökologischer Sicht den Ansatz des Hochwasserrisikomanagements als Weiterentwicklung des technischen Hochwasserschutzes. Während in der Vergangenheit durch die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen häufig in die Natur eingegriffen wurde, werden zukünftig auch Maßnahmen umgesetzt, die gleichzeitig den Zielen des Hochwasserrisikomanagements und des Naturschutzes dienen können. Gleichwohl sind ökologische Aspekte weder Anlass noch Kernziel des Hochwasserrisikomanagements.

Der NABU Hamburg sieht die folgenden Chancen in der HWRM-RL

Maßnahmen, die Synergien mit der Gewässerentwicklung gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufweisen, sollen vorrangig umgesetzt werden. Dadurch können positive Zusatzeffekte für die Ökologie an den Gewässern entstehen. Die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen – z.B. durch Deichrückverlegungen – ist hier das bekannteste Beispiel. Wenn den Zielen beider Richtlinien gedient ist, sind größere und effektivere Maßnahmen umsetzbar, die allein aus Naturschutzgründen ggf. nicht umgesetzt würden. Effektiv könnten zukünftig daher mehr Mittel für die Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen.

Im innerstädtischen Bereich und an kleineren Fließgewässern können bereits geringfügige Aufweitungen des Hochwasserquerschnitts bei naturnaher Gestaltung auch ökologisch bedeutsame Aufwertungen darstellen. Die meisten Planungen zur Umsetzung der WRRL beschränken sich aktuell auf das Gewässer und seine Uferbereiche. Zukünftig werden auch im innerstädtischen Bereich bei Berücksichtigung der Ansprüche des Hochwasserrisikomanagements größere, die Aue einbeziehende Maßnahmen besser umsetz- und vermittelbar sein.

Dass als Teil der Schutzbestimmungen in den Überschwemmungsgebieten (ÜSG) die Umwandlung von Grünland in Ackerland und von Auwald in jegliche andere Nutzungsform verboten ist, erweitert den Schutz dieser wertvollen Biotope im Umfeld der Gewässer.

Der NABU Hamburg sieht die folgenden Risiken in der HWRM-RL

Auch wenn eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos Synergien mit den Zielen der WRRL aufweisen, so gibt es dennoch insbesondere technische Maßnahmen, bei denen Zielkonflikte auftreten. Dazu gehören u.a. der Bau von naturfern gestalteten Rückhaltebecken, die Erhöhung und damit verbundene Verbreiterung von Deichen oder der naturferne Ausbau von Gewässern (Verbreiterung/Vertiefung). Da bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der HWRM-RL eine hohe Kosteneffizienz bzw. Kosten-Wirksamkeit gefordert ist, kann dies in der Folge zur Entscheidung für naturunverträgliche Maßnahmenvarianten führen.

Des Weiteren könnten wichtige Maßnahmen zur WRRL-Umsetzung in die Kritik geraten, weil sie sich negativ auf das Abflussgeschehen auswirken könnten. Außerdem könnten Forderungen nach einer „harten“ Gewässerunterhaltung laut werden, um die Abflussbedingungen zu verbessern und die Überschwemmungssituation vor Ort zu entschärfen – dies würde aus ökologischer Sicht eine deutliche Beeinträchtigung darstellen.

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)

Die Festsetzung von ÜSG ist eine wichtige Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Flächenvorsorge. Durch die Schutzbestimmungen (z.B. Einschränkungen bei der Bebauung) werden negative Auswirkungen ober- und unterhalb verhindert. Aus ökologischer Sicht wird damit erreicht, dass entlang der Gewässerachsen gelegene Flächen weitestgehend frei bleiben von zusätzlicher Bebauung. Der NABU Hamburg will sich dabei für eine möglichst naturnahe Entwicklung dieser Flächen einsetzen, die sich allerdings nicht automatisch aus der HWRM-RL ergibt. Beispielsweise dürfte eine Wiesenfläche im ÜSG in einen Parkplatz umgewandelt werden (so lange dies mit dem geltenden Bebauungsplan vereinbar ist). Das würde nicht gegen die Schutzbestimmungen gemäß der HWRM-RL verstoßen, wäre aus ökologischer Sicht aber klar nachteilig.

Die Frage möglicher Entschädigungen von betroffenen Anwohnern in ÜSG betrifft öffentlich-rechtliche Verhältnisse, auf die der NABU Hamburg keinen Einfluss nehmen kann und wird.

Zur Umsetzung der HWRM-RL fordert der NABU Hamburg:

1. Die naturnahe Gestaltung von bestehenden und noch zu schaffenden Rückhalteräumen in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzverbandsvertretern.
2. Eine enge Verzahnung von WRRL, ggf. FFH-RL und HWRM-RL, um Synergien frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen prioritär zu verfolgen.
3. Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen.
4. Verbesserungen in der Regenwasserbewirtschaftung, um Hochwasserrisiken zu reduzieren und gleichzeitig die Gewässerökologie zu entlasten (*Beispiele: Maßnahmen zu Rückhalt und Reinigung von Regenwasser von versiegelten Verkehrsflächen reduzieren den hydraulischen Stress im Gewässer sowie den Eintrag an Schadstoffen*).
5. Eine klare Kommunikation der Ziele der WRRL, der zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen sowie der bei diesen Maßnahmen bereits erfolgten Berücksichtigung der Belange des Hochwasserrisikomanagements in Konfliktfällen (*Beispiel: Durch den Einbau von Kies und Holz wird die Rauigkeit im Gewässer erhöht und der Wasserspiegel steigt. Um die Situation im Hochwasserfall zu berücksichtigen, werden Strukturen daher unterhalb der Mittelwasserlinie eingebaut, der Hochwasserquerschnitt darüber bleibt frei. So können ökologische Aufwertungen mit nur minimalen Effekten auf die Wasserspiegellage umgesetzt werden*).
6. Die Mitbetrachtung der zusätzlichen Aufwendungen, die für Ausgleich bzw. Verbesserung der ökologischen Bedingungen bei Wahl einer Hochwasserschutz-Maßnahme mit negativen Auswirkungen auf die Ökologie anfallen, bei Ermittlung der Kosten-Effizienz / Kosten-Wirksamkeit von Maßnahmen.